



Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister



Stadt Dorsten
Der Bürgermeister



Per Email: dialog@bge.de

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)
Eschenstraße 55
31224 Peine

**Standortsuche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle in Deutschland
hier: Gemeinsame frühzeitige Stellungnahme der Standortkommunen Dorsten und
Schermbeck sowie der Trinkwasserversorgungsunternehmen in der Region
- Lokale Trinkwasservorkommen sind bei Standortsuche zu berücksichtigen-**

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Kommunen "Dorsten" und "Schermbeck am Niederrhein" wurden im Zwischenbericht "Teilgebiete" mit Teilflächen ihres Stadt- / Gemeindegebietes aufgrund der Tonvorkommen als grundsätzlicher Suchbereich für ein Atommüllendlager für hochradioaktive Abfälle in Deutschland dargestellt (Übergang zwischen dem Norddeutschen Becken und Münsterländer Kreidebecken). Diese geologisch basierte Vorauswahl enthält keine Hinweise darauf, dass auch mit Blick auf die durch den Klimawandel knapper werdenden Trink- / Grundwasservorkommen mit ihren zugehörigen Wasserschutzgebieten als bedeutsames Ausschluss- / Abwägungskriterium berücksichtigt wurden. Dorsten und Schermbeck liegen großflächig in dem größten Grundwasserfördergebieten von NRW ("Dorsten-Holsterhausen" + "Üfter Mark") mit einer genehmigten Jahresfördermenge von ca. 25 Mio. Kubikmeter. Auch weitere Kommunen und insgesamt 360.000 Einwohner werden von den zugehörigen Wassergewinnungsanlagen versorgt. Schermbeck wird tlw. auch noch aus dem Grundwasserfördergebiet "Wittenhorst" in der Nachbarkommune Hamminkeln versorgt, das ebenfalls als Suchbereich für die Atommülllagerung ausgewiesen ist.

Die zu berücksichtigenden Einlagerungszeiträume von mehreren hunderttausend Jahren und Sicherheitsreserven für das Atommüllendlager machen aus der Sicht der Absender eine frühzeitige Stellungnahme erforderlich: Die besonderen Belange von Grundwasserfördergebieten sind insbesondere dann weiträumig zu berücksichtigen, wenn sie -wie hier- zur Trinkwasserversorgung eines merklichen Bevölkerungsanteils dienen.

Zum Schutz unseres hohen Guts Trinkwasser, das in unseren Gemeinden naturnah in höchster Qualität gefördert und aufwendig vor nachteiligen Einflüssen durch Wasserschutzgebiete bewahrt wird, bestehen bereits verschiedene gesetzliche Regelungen. Der Verbotstatbestand in § 2 Abs. 13 der Wasserschutzgebietsverordnung für diesen Bereich benennt radioaktive Stoffe als wassergefährdende Stoffe. Der nachhaltige Schutz des Grundwassers führte schon bei bisherigen atomrechtlichen Genehmigungsverfahren zu dem Prüfungsaspekt, dass sogar die Transportwege für Atommüll möglichst außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten liegen sollten. Umso bedeutsamer wird dieser Aspekt für den Standort des Endlagers. Ein Atommüllendlager nebst der zugehörigen Oberflächenanlagen sollte nur in weiträumigem Abstand von Trinkwasservorkommen stehen. Auch für die Bereiche der Grundwasserfördergebiete "Dorsten-Holsterhausen", "Üfter Mark" und "Wittenhorst" halten wir klare Festlegungen für erforderlich, um diese Gebiete bei der weiteren Suche ausklammern zu können.

Zudem sind bei den weiteren Standortuntersuchungen die Auswirkungen des untertägigen Steinkohleabbaus in dieser Region (Nordrand Ruhrgebiet) genauer zu bewerten. Neben den im Bereich der Abbaufelder zu beobachtenden Veränderungen der Untergrundstruktur mit zum Teil um mehrere Höhenmeter erfolgten Bodensetzungen, wird die Strömung von tiefen Grundwässern weiträumig und dauerhaft durch die Grubenwasserhaltung beeinflusst. Die Verlagerung von

Schadstoffen kann dadurch begünstigt werden, was die Notwendigkeit einer großräumigen Sicherheitszone um die Trinkwassergewinnungsgebiete unterstreicht.

Diese frühzeitige Stellungnahme schließt nicht aus, dass beim Vorliegen neuer Erkenntnisse im weiteren Verfahren weitergehende Zusatzstellungen bis zum Ende der Beteiligungsfristen nachgereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bürgermeister der Gemeinde
Schembeck-



-Bürgermeister der Stadt Dorsten-



-Geschäftsführer der RWW Mülheim-